

Die Satzung des Vereins **allerleih**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziele, Zwecke, Gemeinnützigkeit	S. 1-2
§ 2 Mitglieder	
§2.1 Erwerb der Mitgliedschaft.....	S. 2-3
§2.2 Mitgliederrechte und -pflichten.....	S. 3-4
§2.3 Beendigung der Mitgliedschaft.....	S. 4
§ 3 Organe.....	S. 5
§ 4 Vorstand.....	S. 5-6
§ 5 Mitgliederversammlung:	
§ 5.1 Formalia.....	S. 6-7
§ 5.2 Zuständigkeit und Beschlussbedingungen.....	S. 8
§ 6 Vergütungen und Ehrenamtszuschale.....	S. 9
§ 7 Vereinsstrafen.....	S. 10
§ 8 Haftung.....	S. 10
§ 9 Datenschutz.....	S. 10
§ 10 Vereinsauflösung und Vermögensbindung.....	S. 11

§ 1 Ziele, Zwecke und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „allerleih“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein allerleih mit Sitz in Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Zweck des Vereins „allerleih“ ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, die Förderung der Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehungs-, Volks- und Jugendhilfe sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Betätigung im Bereich Ressourcenschonung durch nachhaltiges Wiederverwenden und Reparieren von allgemein zugänglichen Gebrauchsgegenständen.
 - b) Initiierung, Entwicklung und Sicherung der Funktionsfähigkeit bzw. des langfristigen Bestehens von allgemein zugänglichen, ressourcenschonenden und sozialen (bzw. gemeinnützigen) Leihorten und Plattformen für das Teilen und Nutzen von Gebrauchsgegenständen.
 - c) Ergründung von Methoden und angewandten Modellen zur Abfallvermeidung und Ressourcenschonung zu Themen des ressourcenschonenden Umgangs mit materiellen Dingen, des Verbraucherschutzes, Ursprünge und Lösungsansätzen zur systematischen Müllentstehung sowie aktuelle und vergangene Bewegungen (z.B. Recycling, Sharing, Upcycling etc.) hierzu.
 - d) Durchführung und Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen insbesondere zu den in §1, Abs. 5c genannten umweltrelevanten Forschungsbereichen in öffentlich zugänglichen Medien.
 - e) Unterstützung netzwerkbasierter Kooperationsstrukturen und Projekte
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden.
 - g) Realisierung von Workshops, Vorträgen, Aktionen, Ausstellungen und Seminaren unterschiedlicher Altersklassen zu in §1, Abs.5c genannten Themenfeldern. (z.B. Die Durchführung eines 3-tägigen Upcycling- oder Reparatur-Workshops für Kinder und Jugendliche).
 - h) Herausgabe von Informationen über lokale Nutzungs- und Reparaturmöglichkeiten von Gegenständen durch die Unterhaltung einer Vereinshomepage und weiteren Kommunikationsplattformen z.B. E-Mail
 - i) Maßnahmen zur Sichtbarmachung, Öffentlichkeitsarbeit und Informationsvermittlung von kulturell wertvollen Organisationen, Initiativen sowie deren

Tätigkeitsfelder und Angeboten durch: 1. Informationssammlung (z.B. durch Teilnahme an Info- und Kulturveranstaltungen oder Engagiertentreffen); 2. Zusammentragen der genannten Informationen auf der Vereinshomepage sowie die Unterhaltung eines E-mail-Accounts für entsprechende Rückfragen.

3. Realisierung von Printmedien, Aktionen, Infostände, Vorstellungsrunden und Veranstaltungen.

j) Unterstützung und Förderung von dritten gemeinnützigen oder mildtätigen Körperschaften und weiteren Organisationen, die sich wesentlich in den Bereichen Kunst, Kultur, Kinder- und Erwachsenenbildung oder Umwelt engagieren, durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln oder durch die zu Verfügungstellung von materiellen Hilfsmitteln (z.B. Kamera, Veranstaltungsequipment etc.).

- (6) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (10) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (11) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) stimmberechtigte Mitglieder
 - b) Fördermitglieder (ohne Stimmrecht)
 - c) minderjährige, Jugendliche Fördermitglieder (ohne Stimmrecht)

§ 2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Fördermitglied kann jede natürliche (und/oder juristische) Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.
- (2) Der Beitritt von minderjährigen Jugendlichen (10-17 Jahre) Fördermitgliedern bedarf der Zustimmung des/r Erziehungsberechtigten, welche sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und zur Übernahme der Mitgliedspflichten inklusive der Haftung gegenüber dem Verein (Bürgschaftserklärung) für das minderjährige Mitglied verpflichten.

- (3) Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, bereits Mitglied des Vereins ist, sich zur Gewaltfreiheit und Verantwortung gegenüber der Umwelt und seinen Mitmenschen bekennt, sich überparteilich verhält, und schließlich sich aktiv für die Zwecke und Ziele des Vereins und ihre Verwirklichung nach Maßgabe der von den Vereinsorganen getroffenen Richtlinien für eine bestimmte Dauer einsetzen will. Über die Aufnahme eines stimmberechtigten Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitswahl. Hierbei ist nach Möglichkeit eine Vorladung des stimminteressierten Mitglieds (unmittelbar) vor der Wahl einzurichten.

§ 2.2 Mitgliederrechte und -pflichten

Mitgliederrechte

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die dafür vorgesehenen Gebrauchsgegenstände des Vereins, im Rahmen der Verfügbarkeiten zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht Vorschläge für Vereinsaktivitäten, Nutzung von Fördergeldern oder Tagesordnungspunkte an den Vorstand zu richten.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat im Rahmen der Mitgliederversammlung eine Stimme und kann so Entscheidungen mittragen.
- (4) Fördermitglieder (minderjährige Fördermitglieder eingeschlossen) dürfen, sofern die Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Einwände erheben, an den Mitgliederversammlungen (ohne Stimmrecht) teilnehmen. Hierzu kann jederzeit eine formlose Anfrage auf Auskunft an den Vorstand bezüglich der nächsten Mitgliederversammlungstermine gestellt werden.

Mitgliederpflichten

- (5) Jedes Mitglied, das sich aktiv an dem Verein allerlei im Sinne der Satzung beteiligen, unterstützen oder Ideen einbringen möchte, hat die Pflicht sich mit diesem Anliegen an den Vorstand zu wenden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.
- (7) Die Mitglieder des Vereins haben einen regelmäßigen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringpflicht.
- (8) Der Beitrag wird monatlich an jedem 2. Tag des Monats fällig und mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (9) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des

SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat.

- (10) Weist das Konto eines Mitgliedes zum bekanntgegebenen Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages, der Gebühren oder Umlagen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.
- (11) Insbesondere die stimmberechtigten Mitglieder haben die Pflicht den Vorstand nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen und zu entlasten.

§ 2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Tod des Mitglieds
 - b) freiwillige Kündigung der Mitgliedschaft (Punkt 2-3)
 - c) Streichung von der Mitgliederliste (Punkt 4-5)
 - d) Ausschluss (Punkt 6-7)
 - e) Auflösung des Vereins (§ 9)
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer, Kündigungsfrist von 2 Monaten gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied schriftlich und ohne Begründung gekündigt werden.
- (3) fristgerecht gekündigte Mitgliedschaften können, wie in §2.1 beschrieben, wieder neu aufgenommen werden.
- (4) Mitglieder, die mit der Zahlung von drei Zahlungsbeiträgen im Rückstand sind und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht gezahlt haben, dürfen aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (5) Aus der Mitgliederliste gestrichene Mitglieder können nur wieder aufgenommen werden, wenn ihre Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen wurden.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung, insbesondere durch Verletzen der Mitgliedspflichten, in grober Weise verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Anfechtung ist nicht möglich.
- (7) Ein ausgeschlossenes (§2.3 Punkt 1d) Mitglied kann nicht wieder aufgenommen werden.
- (8) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Alle in dem Besitz des Mitglieds befindlichen Vereinsgegenstände und Vereinsvermögen müssen dem Verein unverzüglich ausgehändigt werden.

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 4) und
- b) die Mitgliederversammlung (§ 5)

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis höchstens fünf Mitgliedern. Über Zahl und Aufgabengebiete beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.
- (2) Hierbei sind folgende Ämter zu berücksichtigen:
 - a) einem/r Vorsitzenden
 - b) einem/r Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem/r Schatzmeister/in
 - d) einem/r Schriftführer/in
- (3) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder: einem Vorsitzenden und einem weiteren Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dabei ist ein(e) Vorsitzende(r) oder stellvertretende(r) Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann
 - a) weitere Ämter/Aufgabenbereiche (auch außerhalb des Vorstands) hinzufügen
 - b) mehrere Personen für einen Aufgabenkreis beauftragen
 - c) eine Person für mehrere Aufgabenbereiche beauftragen
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Wiederwahlen sind möglich. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beginnt am Tage nach der Wahl.
- (6) Die jeweils einzelnen Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (7) Die Neuwahl oder vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind zulässig durch:
 - a) schriftliche Erklärung des Rücktritts des Vorstandsmitglieds gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern.
 - b) Abberufung der Mitgliederversammlung aus einem wichtigem Grund. Als wichtigen Abberufungsgrund gelten hierbei insbesondere vereinschädigendes, dem Satzungszweck dieser Satzung (§1) fremdes Verhalten oder eine grobe

Pflichtverletzung der Mitglieds-/Amts- oder sonstiger Pflichten, die aus den, von den berechtigten Organen erlassenen, Vereinsordnungen hervorgeht.

- (8) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands ist der verbleibende Vorstand berechtigt ein neues befähigtes Vorstandsmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsdauer zu kooptieren oder ein Vorstandsmitglied mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betraut zu machen. Dies ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Andernfalls ist, sofern ein ausdrücklicher Bedarf seitens mindestens zwei der Amts-/Aufgabenträger oder durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung besteht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Nachwahlen dürfen nur für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgen.
- (9) Der Vorstand leitet den Verein im Sinne der Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Koordination und Umsetzung von Verwaltungsaufgaben und allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (10) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (11) Der Vorstand ist insbesondere für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten zuständig, soweit nicht durch andere Ämter beauftragt:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Erstellung eines Jahresberichtes
 - e) Beschluss als Vorauswahlgremium über Anträge förderfähiger Projekte
 - f) Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen

§ 5 Mitgliederversammlung

§5.1 Formalia

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung müssen alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen werden. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird per E-Mail eingeladen. Diejenigen Mitglieder, die nicht per E-Mail erreichbar sind, werden schriftlich über den Postweg eingeladen. Das jeweilige Mitglied muss dabei den Vorstand über eine Nichterreichbarkeit per

E-mail formlos schriftlich in Kenntnis setzen. Hierbei ist ein kurzer Informationssatz bei der Beitrittserklärung ausreichend. Es wird jeweils die Anschrift verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.

- (4) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich am Sitz des Vereins statt. Den genauen Ort legt der Vorstand fest.
- (5) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (6) Bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, können die übrigen Mitglieder beim Vorstandsmitglied, das zur Mitgliederversammlung eingeladen hat, per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung mit einer Begründung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Anträge nach Punkt 10 sind hierbei ausgeschlossen.
- (7) die endgültige Tagesordnung wird dann nach Möglichkeit spätestens 3 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand an die stimmberechtigten Mitglieder versandt.
- (8) Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung an.
- (9) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (10) Für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung, Vereinsauflösung, Vorstandswahl- oder Abberufung, Gebühren-/Beitragsänderung oder Vertragsauflösungen besonderer Relevanz (Mitgliedskündigungen und Ähnliches fallen nicht darunter) zum Gegenstand haben, muss eine Mitgliederversammlung nach den Punkten 1-5 einberufen werden.
- (11) Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies gilt nicht für Anträge nach 10 sowie Abberufung des Vorstands und Strafverfahren von stimmberechtigten Mitgliedern.
- (12) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, wahrgenommen. Gibt es mehrere Vorsitzende oder Stellvertreter, wird im Innern geklärt wer die Versammlungsleitung übernimmt, sofern keine klare Zuständigkeitszuschreibung bei der Vorstandswahl getroffen wurde. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag des Vorstandes oder bei dringlichen Wunsch seitens der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen.

§ 5.2 Zuständigkeit und Beschlussbedingungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstands und den Ämtern
 - b) Beschluss und Änderung von Vereinsordnungen
 - c) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - d) die Aufnahme von neuen stimmberechtigten Mitgliedern nach § 2.1 Punkt 3
 - e) Beschluss über Ehrenamtszuschalen, Dienstverträge und Vereinsstrafen (ausgenommen § 7 Punkt 3)
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht ein anderes vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.
- (4) Satzungsänderungen erfordern die Stimmen von drei Vierteln, der abgegebenen Stimmen; die Vereinsauflösungen, Verschmelzung, oder die Satzungszweck-änderung 9/10 der Stimmen.
- (5) bei Stimmgleichheit kann, sofern 2/3 des Vorstands sich einig sind, eine gemeinschaftlich abgegebene Stimme entscheiden, andernfalls gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (6) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied unmittelbar vor einer Wahl während der Mitgliederversammlung den expliziten Wunsch einer geheimen Wahl äußert. In diesem Fall ist die jeweilige Wahl geheim durchzuführen.
- (7) In besonderen Ausnahmefällen/Verhinderungen des Erscheinens eines stimmberechtigten Mitglieds zur Mitgliederversammlung, kann das jeweilige Mitglied mit einer schriftlichen Begründung/Angabe des Verhinderungsgrundes gegenüber dem/r Vorsitzenden eine Anfrage auf: Übertragung der eigenen Stimme an ein stimmberechtigtes Mitglied zur betreffenden Mitgliederversammlung stellen. Hierbei ist eine Frist von mindestens 2 Tagen einzuhalten. Über die Anfrage entscheidet der Versammlungsleiter.
- (8) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der

stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, sind eine Ladungsfrist entsprechend § 5.1 Punkt 5 einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

- (9) Über den groben Ablauf und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches von der/m Versammlungsleiter/in und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen ist und auf Anfrage innerhalb von 14 Tagen auf Wunsch eines stimmberechtigten Mitglieds zur Einsicht bereitgestellt wird.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann unterschiedliche Vereinsordnungen, Gebühren (z.B. Mahnwesen) und Umlagen beschließen. Bei den textlichen Ausgestaltungen und Inhalten hat hier insbesondere der Vorstand ein Vorschlagsrecht. Die entsprechend beschlossenen Ordnungen sind kein fester Satzungsbestandteil.
- (11) Alle Gebühren sind immer im Gesamtzusammenhang zu sehen. Dabei sollen die allgemeine Zugänglichkeit und Offenheit des Vereins nach Maßgabe der Gemeinnützigkeit insbesondere für finanziell schlecht aufgestellte Mitmenschen ebenso berücksichtigt werden, wie die langfristige Sicherung des Vereinszwecks (insb. §1 Punkt 5a).

§ 6 Vergütung und Ehrenamtszuschale

- (1) Die Organmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der hausrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Ausübung einer Organtätigkeit ist mit einer dienstvertraglichen Tätigkeit im Verein vereinbar.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Punkt 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte, Vertragsbeendigung und im Einzelfall die Befreiung von der Anwendung des § 181 BGB. Hierzu ist jeweils die Zustimmung von dem/r Schatzmeister/in notwendig, der den Nutzen im Sinne des Vereinszwecks und -Interesses mit dem Haushalt nach Besten Gewissen abwägt. Die Mitgliederversammlung kann hier ein Mitglied des Gesamtvorstandes ermächtigen, den Vertrag im Namen des Vereins abzuschließen.
- (3) Personen, über die ein Dienstvertrag beschlossen wird, haben in diesem Verfahren kein Stimmrecht.
- (4) Vorstands- und Vereinsmitglieder können jeweils ihre satzungsmäßig beschlossenen Vergütungen abtreten bzw. entsprechend ausgezahlte Vergütungen als Spende in den Verein zurückfließen lassen.

§ 7 Vereinsstrafen

- (1) Alle mitgliedschaftlichen Rechte ruhen bei Nichtzahlung von dem Verein erhobenen Beiträgen und anderen Rechnungen (bspw. Mahnwesen) oder unrechtmäßigem Einbehalten von Vereinswertgegenständen.
- (2) Verstöße gegen die Satzung oder die bestehenden Vereinsordnungen können durch die Mitgliederversammlung mit einem Anteil von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen geahndet werden.
- (3) Ist ein besonders zeitnahes Handeln im Interesse des Vereins, kann der Vorstand auch selbst im Namen des Vereins eine Strafe festlegen. Dies ist in der nächsten Mitgliederversammlung rückwirkend mitzuteilen. Hiervon ausgeschlossen sind, sofern keine anderen Regelungen im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden, : Der Ausschluss aus dem Verein, Entzug des Stimmrechts, Geldstrafen und der Entzug von Ehrungen oder Vergütungen
- (4) mögliche Strafen können sein:
 - a) Verwarnung
 - b) Entzug von Ehrungen oder vereinsrechtlichen Vergütungen
 - c) Entzug des Stimmrechts
 - d) Verlust der Wählbarkeit zu Vereinsämtern
 - e) Geldstrafen
 - f) Ausschluss von der Nutzung von Vereinseinrichtungen
 - g) Ausschluss aus dem Verein (§ 2.3 Punkt 1d dieser Satzung)
- (5) Kriterium für Bemessung des Strafmaßes ist immer die Schwere des Verstoßes in Verbindung mit der voraussichtlichen Wiederholung einer Schädigung des Vereins auf dem jeweiligen Gebiet.

§8 Haftung

Der Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einem bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§9 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten. Diese Daten werden mit Hilfe von EDV gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Durch eine

Mitgliedschaft im Verein allerlei, erkennen die Mitglieder diese Satzung an und stimmen dieser Nutzung zu.

§ 10 Vereinsauflösung und Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein ‚Sandershaus e.V.‘ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am **04.09.2018** errichtet.

Unterschriften aller Personen, die in der Gründungsversammlung dem Verein beigetreten sind: